

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 41 (1965-1966)

Heft: 5

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wehrbereiten Schweiz jener Jahre zu sehends bösere Flecken. Aber wir sind gar nicht unglücklich, daß die Wahrheit mehr und mehr zutage tritt. Neben den Schwachen und den Verrätern stehen doch die Gestalten der großen und unbeugsamen Eidgenossen — eines General Guisans, der Bundesräte Obrecht, Minger und Stampfli, höchster Offiziere und steht die überwältigende Mehrheit des Volkes und der Armee, deren Widerstandswille tatsächlich ungebrochen blieb. Es wäre falsch, in diesem starken Licht die dunklen Schatten übersehen zu wollen. Mit ihnen haben wir uns auseinanderzusetzen. Dazu leistet auch Kurt Emmenegger bzw. QN seinen Beitrag. Das schmale, aber inhaltschwere Buch zeigt uns, daß es auch in unserem Lande Männer gegeben hat, die bereit gewesen waren, sich für die Unversehrtheit der Schweiz auch unter Gefahr an Leib und Leben einzusetzen und deren Wirken aufsehenerregende Erfolge zeitigte. V.

Leserbriefe

Dienstverweigerer

Zu diesem Problem möchte ich vorerst festhalten:

— Pro Jahr sind durch die Divisionsgerichte nur ca. 50 Dienstverweigerungsfälle geprüft, behandelt und Fehlbare bestraft worden. Die Dienstverweigerungsgründe haben sich dabei als verschiedenartig erwiesen.

— Wehrpflichtige die aus Religions- oder Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe ablehnen, konnten bisher der Sanitätstruppe zugeteilt werden. Wer sich auch dieser unbewaffneten Dienstleistung straffällig widersetzt und so nicht gewillt ist, kranken, verwundeten, oder sonstwie leidenden Mitmenschen zu helfen, sie zu pflegen und zu betreuen, der soll sich als Dienstverweigerer nicht hinter einer kleinen Religionsgruppe (die nicht besser ist als alle andern Religionen auf der Welt) verbergen wollen, um sich so von der Pflichterfüllung dem Vaterland inklusive seinen eigenen Angehörigen und sich selbst gegenüber drücken zu können. Solchen Samariterdienst zu verweigern, hat mit wahrer Religionsauffassung nichts mehr zu tun.

Das aufgeworfene Dienstverweigerungsproblem hat Herr Oberstlt. H. von Muralt in Zürich im Schweizer Soldat, Nr. 3, sachlich und sehr ausführlich auseinandergelagt, so daß mit treffendem Schlußwort die zuständigen Stellen und Behörden die sich aufdrängende Lösung der Dienstverweigerungsfrage an die Hand nehmen können. Ebenso positiv und diskutabel sind im gleichen Organ unter «Offene Worte» die von 11 Of. und Uof. aufgeführten und zur Diskussion gestellten 5 Punkte. Schade nur, daß der vorangehende mißlungene Kommentar dazu sich mit diesen 5 Punkten nicht ganz reimt. Er geht als antik-schulmeisterlich anmutende Wortauslegerei mit persönlichen Behauptungen, Wahrscheinlichkeitsrechnungen, Annahmen, Verdächtigungen, Oberflächlichkeiten etc. leider am sachlichen, ruhig zu haltenden Grundelement vorbei und erwirkt so gerade das Gegen teil des damit Beabsichtigten.

Nun zur Hauptfrage gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß, sofern für Dienstverweigerer aus, ich betone, religiösen

und Gewissensgründen ein Ersatzdienst geschaffen wird, der dazu erforderliche Gesetzestext mit Ausführungsbestimmungen für alle daraus ableitungsmöglichen Fälle muß eindeutig und klar formuliert werden. Dies aus dem einfachen Grunde, weil sobald die Möglichkeit eines Ersatzdienstes für andere als religiöse Dienstverweigerer offen sein sollte, sich die Fälle je nach Lage, Wunsch und Entwicklungsmöglichkeiten lawinenartig entwickeln und so unsere Landesverteidigung merklich schwächen könnten. Ich denke dabei an Berufs- und Interessengruppen, staatsfeindlich operierende politische, auch ausländische, Organisationen etc. und alle übrigen von Herrn Oberstlt. von Muralt aufgeführten Beeinflussungsmöglichkeiten von Wehrmännern.

Zu diesem nun rollenden Problem ergeben sich mir folgende zwei Fragen:

— Hat eine Religionsgruppe mit dem Zweck der Uebung einer parallel laufenden Mitgliederwerbung überhaupt das Recht, alle ihre Zugehörigen in vorliegender Art und Weise zur Dienstverweigerung straflos anzustiften?

— Wie will ein Dienstverweigerer, sofern er gesund und normal ist und nicht ausgemustert werden muß, mit angeblich religiöser Begründung beweisen, ob seine diesbezügliche Behauptung Wahrheit ist? Ich stelle diese Frage gestützt auf meine berufliche Tätigkeit im ständigen Außendienst und weiß, was bei Vorschriften- und Gesetzesverletzungen durch Schuldige alles zusammengelegen und rechtswidrig vorgetäuscht wurde, auch mit versuchter Anspielung auf die Religion.

Ein allfälliger militärischer Ersatzdienst muß so organisiert und straff durchgeführt werden, daß er in jeder Hinsicht einer Rekrutenschule, den Wiederholungskursen und allen übrigen vorkommenden Diensten und Dienstpflichten eines Wehrmannes mindestens gleichkommt und sich für allfällige Ersatzdienstinteressenten nicht einladend gestaltet.

Hptm. K. H. in B.

Gewissensgründe

Warum sind die Dienstverweigerer und ihre Gesinnungsfreunde so unaufrichtig? Immer reden und schreiben sie davon, daß Dienstverweigerer aus Gewissensgründen handeln, weil sie nicht töten wollen. Dabei wurde bei uns, seit es eine Schweizerarmee gibt, noch nie jemand zum Töten gezwungen. Nicht deshalb allein, weil diese Armee seit Bestehen des Bundesstaates noch nie in den Krieg ziehen mußte, sondern deshalb, weil man bei uns schon damals auf die, die kein Gewehr tragen wollten, Rücksicht genommen hat, als in andern Staaten noch niemand an eine solche Rücksichtnahme dachte. Seit jeher konnte sich derjenige, der nicht töten will, zur Sanität rekrutieren lassen. Jeder kann sich jederzeit von einer kombattanten Truppe hinweg zur Sanität umteilen lassen. Jedes Jahr benutzen viele diese gebotenen Möglichkeiten, ca. 250 Mann. Es behaupten aber jährlich ca. 30 Mann, auch bei der Sanitätsgruppe keinen Dienst leisten zu können. Von diesen sind ca. 90 % Zeugen Jehovas. Diese wollen dem Staat überhaupt in keiner Weise dienen. Sie lehnen auch einen Zivildienst ab. Für sie ist der Staat eine Einrichtung des Teufels. Sie sind immerhin so konsequent, daß sie sich nicht um Staatsstellen bemühen.

Außer den Zeugen Jehovas ist die Zahl der Dienstverweigerer verschwindend

Haltung und Anzug zeigen, ob die Bedeutung des Eindrückes nach außen erfaßt ist. Nirgends so sehr wie hierin zeigt sich, ob der Soldat bestrebt ist, von sich aus auch dort seine Pflicht zu tun, wo er nicht unter Aufsicht des Vorgesetzten steht. Wer sich bereits in diesen scheinbaren kleinen Dingen gehen läßt, auf den ist auch kein Verlaß in der Stunde der Gefahr.

klein. Um so größer ist der Lärm, der von ihnen und ihren Freunden hervorgerufen wird. Die meisten von ihnen verweigern nicht nur den Dienst bei der Sanitätsgruppe, sondern erklären, auch beim Zivildienst nicht mitmachen zu können. Sie beanspruchen für sich alle bürgerlichen Rechte, einige von ihnen sogar Staatsstellen und öffentliche Ämter, und obendrein noch ein Sonderrecht, nämlich das Recht, die Erfüllung der Dienstpflicht anderen überlassen zu dürfen.

Und nun sei es einmal diesen anderen, die pflichtschuldig ihren Militärdienst leisten, gestattet, sich zu wundern, daß das Gewissen es jemandem verbieten sollte, im Sinne Henri Dunants Dienst zu leisten. Es sei dem Wehrmann gestattet, an einer christlichen Nächstenliebe zu zweifeln, die es ablehnt, ihn aus Todesnot zu bergen und zu pflegen. Als Bürger zweifeln wir an der demokratischen Gesinnung derer, die vom Staat gleichviel wie wir verlangen, gleich wie wir mitbestimmen wollen, davon profitieren, daß wir 1939 bis 1945 bereit waren zu töten, die für sich aber eine Sonderregelung beanspruchen, die durch willkürliches Abbiegen eines Verfassungartikels geschaffen werden soll. Woran wir aber nicht zweifeln, das sind die wirklichen Absichten der Hintermänner unserer Dienstverweigerer und die Naivität einiger ihrer Mitläufer. Oberst W. H. in L.

